

# **BEDINGUNGEN FÜR DEN WARENVERKEHR AUF TAROM-FLÜGEN**

## **Artikel 1 – Definitionen**

- 1.1. „AGENT“ - Sofern im Zusammenhang nichts anderes angegeben ist, jede Person, die ausdrücklich oder stillschweigend befugt ist, im Namen oder im Auftrag des Beförderers im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern zu handeln, sofern diese Person nicht als Lieferer der Güter tätig ist, deren Transport unter diese Transportbedingungen fällt.
- 1.2. „AIR WAYBILL“ (AWB) - Die Unterlage AIR WAYBILL, die vom Versender oder im Auftrag des Versenders erstellt wurde, und welche der Vertrag zwischen dem Versender und dem Transportunternehmer ist, für die Beförderung der Waren auf den Strecken des Transportunternehmers.
- 1.3. „DIE ANWENDBARE VEREINBARUNG“ - Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gilt eines der folgenden Dokumente für den Transportvertrag:
  - 1.3.1. Vereinbarung über die Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über den Luftverkehr, unterschrieben am 12. Oktober 1929 in Warschau (im Folgenden als "Warschauer Abkommen" bezeichnet);
  - 1.3.2. Die Warschauer Vereinbarung, geändert am 28. September 1955 in Den Haag;
  - 1.3.3. Die Warschauer Vereinbarung, geändert durch das Zusatzprotokoll Nr. 1 von Montreal, im 1975;
  - 1.3.4. Die Warschauer Vereinbarung, geändert durch die Umänderungen von Haga in 1955 und durch das Zusatzprotokoll Nr. 2 von Montreal, im 1975;
  - 1.3.5. Die Warschauer Vereinbarung, geändert durch die Umänderungen von Haga in 1955 und durch das Zusatzprotokoll Nr. 4 von Montreal, im 1975;
  - 1.3.6. Vereinbarung über die Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über den Luftverkehr, unterschrieben am 28.05.99 in Montreal (im Folgenden als "Montreal Vereinbarung vom 1999" bezeichnet);
- 1.4. „CARGO“ (Begriff gleichbedeutend mit "Waren") - Jede in einem Flugzeug beförderte oder zu befördernde Ware, mit Ausnahme von Post oder Gepäck, die mit einem Flugticket für Fluggäste und Gepäckschein befördert werden, jedoch einschließlich Gepäck Transport unter einem AWB oder einer Transportnote.
- 1.5. „TRANSPORT“ - Beförderung von Gütern auf dem Luftweg oder mit anderen Transportmitteln, kostenlos oder gegen Bezahlung.
- 1.6. „Transportunternehmer“ - Umfasst das Luftfahrtunternehmen, das AWB ausstellt oder den Frachtverkehr verfolgt, und alle Beförderer, die die Waren befördern oder sich verpflichten, andere Waren im Zusammenhang mit dieser Beförderung zu erbringen.
- 1.7. „Der Abzug der Steuern am Bestimmungsort“- Die Steuern die im AWB oder in der Transportnote geschrieben sind und die und bei Erhalt der Ware vom Empfänger bezahlt werden.

- 1.8. "EMPFÄNGER" - Die Person, deren Name in der AWB oder dem Transportschein als Teil angegeben ist, an den die Waren geliefert werden sollen.
- 1.9. „TAGE“ - Volle Kalendertage, einschließlich Sonn- und Feiertage; Zum Zwecke der Benachrichtigung wird der Rest des Tages, an dem die Benachrichtigung zugestellt wird, nicht berücksichtigt.
- 1.10. „LIEFERUNGSSERVICE“- Beförderung von ankommenden Gütern vom Bestimmungsflughafen an die Adresse des von ihm benannten Empfängers oder Vertreters, gegebenenfalls in Verwahrung der zuständigen Regierungsbehörde.
- 1.11. „ABHOHLUNGSSERVICE“ - Beförderung von Gütern auf dem Landweg von der Abgangsstelle an die Anschrift des Absenders oder seines für den Abgangsflughafen bestellten Vertreters, einschließlich zufälliger Landtransporte zwischen Flughäfen.
- 1.12. „ABGEFAHRENE WAREN“ (entspricht dem Begriff "Laden") - Sofern in diesem Dokument nichts anderes vorgesehen ist, werden ein oder mehrere Pakete, Teile usw. vom Spediteur zu einem bestimmten Zeitpunkt und von einem einzelnen Absender akzeptiert an eine einzige Adresse, die in einem einzigen Stapel und unter einem einzigen Versandschein erhalten werden, an einen einzelnen Empfänger und an eine einzige Zieladresse zu versenden.
- 1.13. „ANMELDUNG DER ABGEFAHRENE WAREN“ (Transportschein) - Alle Belege für den Beförderungsvertrag des Beförderers, die nicht in einer AWB enthalten sind.
- 1.14. „VRSENDER“ - (äquivalent zum Begriff "Absender") - Die Person, deren Name auf der AWB oder der Beförderungsurkunde als die Partei erscheint, die den Beförderer mit der Beförderung der Waren beauftragt.
- 1.15. „DAS BESONDERE RECHT AUF TRAGUNG (DST)“ - Ein Sonderziehungsrecht im Sinne des Internationalen Währungsfonds.

## **Artikel 2 – Anwendung**

### **2.1. ALLGEMEINE**

Diese Bedingungen gelten für alle Warensendungen, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Nebenleistungen, die vom Beförderer oder für ihn erbracht werden; wenn es sich bei dieser Beförderung jedoch um "internationale Beförderung" im Sinne des anwendbaren Übereinkommens handelt (siehe Punkt 1.3), es unterliegt den Bestimmungen des anwendbaren Übereinkommens, und die vorliegenden Bedingungen sind nur insoweit anwendbar, als sie nicht gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens verstoßen.

### **2.2. ANWENDBARE GESETZE**

Insoweit sie den Bestimmungen von Punkt 2.1 nicht entgegenstehen, Alle Sendungen und sonstigen Dienstleistungen des Beförderers unterliegen:

2.2.1. der anwendbare Gesetze (einschließlich nationaler Gesetze zur Umsetzung des Übereinkommens oder zur Ausweitung der auf den Verkehr anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens, die nicht "internationaler Verkehr" im Sinne des anwendbaren Übereinkommens sind), staatliche Vorschriften, Anforderungen und Anforderungen;

2.2.2. dieser Bedingungen und andere anwendbare Tarife, Regeln, Vorschriften und Flugpläne (jedoch nicht die darin angegebenen Abflug- und Ankunftszeiten) des Luftfahrtunternehmens, die

in jedem seiner Büros und an den Flughäfen, an denen sie regelmäßig ihre Dienste erbringen, überprüft werden können.

### **2.3. ANWENDUNG IN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND CANADA**

Diese Bedingungen gelten nicht für Sendungen zwischen Standorten in den Vereinigten Staaten oder Kanada oder zwischen Orten in den Vereinigten Staaten oder Kanada und an anderen Orten außerhalb dieser Staaten. Die für diesen Transport geltenden Bedingungen können in den Büros des Transportunternehmers überprüft werden.

### **2.4. KOSTENLOSE BEFÖRDERUNG**

Für den kostenlosen Versand behält sich der Spediteur vor, diese Bedingungen ganz oder teilweise auszuschließen.

### **2.5. CHARTER FLÜGE**

Für die Beförderung von Gütern im Rahmen eines Chartervertrags mit dem Beförderer gelten für diese Beförderung die besonderen Bedingungen des jeweils geltenden Beförderers (sofern zutreffend), und die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten nur in dem Umfang, in dem sie enthalten sind unter den besonderen Bedingungen für die oben genannten Charterflüge. Falls für den Beförderer keine besonderen Bedingungen für Charterflüge gelten, gelten die anwendbaren Bedingungen, es sei denn, der Beförderer behält sich das Recht vor, die Anwendung dieser Bedingungen ganz oder teilweise auszuschließen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden Bedingungen und den im Chartervertrag enthaltenen oder genannten Bedingungen ist dieser vorrangig, und der Absender stimmt der Beförderung im Rahmen eines Chartervertrags zu, gleichgültig ob mit dem Beförderer oder nicht die geltenden Bedingungen einzuhalten.

### **2.6. ÄNDERUNG OHNE MITTEILUNG**

Diese Bedingungen und veröffentlichten Preise und Tarife können ohne vorherige Ankündigung geändert werden, sofern dies nicht durch geltendes Recht oder durch staatliche Vorschriften oder Verordnungen erforderlich ist. Eine solche Änderung wird jedoch im Falle eines Beförderungsvertrages nach dem Ausstellungsdatum der AWB oder der Beförderungsurkunde nicht wirksam.

### **2.7. GÜLTIGE REGELN**

Alle unter diese Bedingungen fallenden Frachtsendungen stimmen mit den Regeln, Vorschriften und sonstigen Bedingungen des Beförderers überein, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des AWB bzw. der Frachtbriefe in Kraft waren. Falls diese Bedingungen im Konflikt mit diese Regeln, Verordnungen und sonstige Bedingungen des Beförderers sind, diese Bedingungen überwiegen werden .

## **Artikel 3 – Akzeptierbarkeit der Ware für die Beförderung**

### **3.1. AKZEPTIERBARE WAREN**

3.1.1. Der Beförderer verpflichtet sich, alle Waren, die nicht durch seine eigenen Vorschriften ausgeschlossen sind, zu transportieren, wenn er über die entsprechenden Ausrüstungen und Räume verfügt, sofern

3.1.1.1. Die Beförderung, die Ausfuhr oder die Einfuhr davon ist nicht verboten, wenn Gesetze oder Vorschriften aus irgendeinem Land nach und aus welche sie fliegen oder überfliegen werden, verboten sind.

3.1.1.2. in einer für den Lufttransport angemessenen Weise verpackt sein;

3.1.1.3. mit den entsprechenden Versandpapieren versehen sein;

3.1.1.4. das Flugzeug, die Personen und die Waren nicht zu gefährden und die Passagiere zu stören.

3.1.2. Der Beförderer behält sich das Recht vor, die Beförderung von Gütern zu verweigern, wenn dies nicht erforderlich ist und wenn die Umstände dies erfordern.

### **3.2. EINSCHRÄNKUNG DER LASTBEWERTUNG**

Der Beförderer akzeptiert keine Waren mit angegebenem Wert.

### **3.3. VERPACKUNG UND MARKIERUNG DER WAREN**

3.3.1. Der Absender ist dafür verantwortlich, dass das Transportgut entsprechend verpackt wird, um einen sicheren Transport unter normalen Handhabungsbedingungen sicherzustellen, so dass keine Personen- oder Sachschäden entstehen. Jedes Paket muss deutlich und dauerhaft mit dem vollständigen Namen und der Anschrift des Absenders und des Empfängers gekennzeichnet sein.

3.3.2. Versandstücke, die Wertgegenstände im Sinne des Frachtführers enthalten, sind auf Verlangen des Frachtführers zu verschließen.

### **3.4. WAREN DIE NUR UNTEN BESONDERE BEDINGUNGEN AKZEPTIERBAR SIND**

Gefährliche Güter, lebende Tiere, verderbliche Waren, zerbrechliche Waren, menschliche Überreste und andere besondere Güter sind nur zulässig, wenn die in den für die Beförderung dieser Güter geltenden Vorschriften des Beförderers festgelegten Bedingungen erfüllt sind .

Bei verderblichen Gütern können Temperatur und Luftfeuchtigkeit an Bord von TAROM-Flugzeugen sowie während des Transports von Flugzeug zu Frachtterminals und von Frachtterminals zu Flugzeugen nicht kontrolliert werden, wobei der Verloader seine eigenen Maßnahmen zum Schutz verderblicher Sendungen ergreifen muss. TAROM lehnt jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden und / oder Ansprüche ab, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Verlust der vollständigen oder teilweisen Verwendung oder des finanziellen Verlusts in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit Änderungen, Degradierungen oder Schäden qualitative und quantitative Faktoren, die sich aus Temperatur- oder Feuchtigkeitsbedingungen oder Verzögerungen im Betriebsprogramm für verderbliche Produkte ergeben können.

Gemäß IATA Perishable Cargo Regulations Art. 7.1 Absatz 4 wird der AWB mit unzumutbaren Anweisungen und / oder bestimmten Temperaturanforderungen nicht abgeschlossen. Beispielsweise werden Erwähnungen wie "Zu jeder Zeit unter Kühlung aufbewahren" und "Bei weniger als 5C / A aufbewahren und Bei max. 5C halten" nicht akzeptiert werden

### **3.5. HAFTUNG FÜR DEN ERFOLGREICHEN BESTIMMUNGSBEDINGUNGEN FÜR SPEZIELLE WAREN**

Für die Nichteinhaltung der Beförderungsbedingungen haftet der Spediteur, der den Beförderer für Verluste, Schäden, Verspätungen, Haftungen oder Strafen, die dem Beförderer durch die Beförderung der Waren entstehen könnten, stellt .

### **3.6. RECHT DER KONTROLLE DES TRANSPORTÜBERNEHMERS**

Der Beförderer behält sich das Recht vor, die Verpackung aller Ladungen und den Inhalt aller Ladungen zu überprüfen, ob die Informationen oder Dokumente, die auf einer gelieferten Ware enthalten sind, korrekt und ausreichend sind, ohne dazu gezwungen zu sein.

### **3.7. BEHÄLTER / PALETTS**

Wenn der Absender sich verpflichtet, die Waren in Container oder Paletts zu verladen, muss er die Ladeanweisungen des Beförderers befolgen und wird dem Beförderer für alle Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Anweisungen ergeben, Rechnung tragen .

## **Artikel 4 – Dokumentation**

### **4.1. AIR WAYBILL (AWB)**

Der Absender erstellt oder beauftragt ein AWB in seinem Namen in der vom Beförderer geforderten Form, Art und Anzahl der Exemplare und erstellt sie mit seiner Zustimmung zur Beförderung der Waren zusammen mit der betreffenden Ware dem Beförderer. Auf jedem Fall, werden die Versandkosten und andere Steuern vom Luftfrachtführer in die AWB eingegeben. Der Beförderer kann verlangen, dass der Absender seine eigenen AWBs erstellt, wenn mehrere Pakete vorliegen.

### **4.2. ANMELDUNG DER ABGEFAHRENE WAREN (Transportschein)**

Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Absenders kann der Frachtführer die AWB durch einen Lieferschein ersetzen, um die Registrierung des betreffenden Transports beizubehalten. In diesem Fall muss der Beförderer auf Verlangen des Absenders und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Beförderers eine Quittung ausstellen, damit die Ladung identifiziert werden kann und gemäß den Vorschriften des Beförderers Zugang zu den im Beförderungsschein enthaltenen Informationen hat.

### **4.3. DER SCHEINBARE ZUSTAND/WAREN VERPACKUNG**

Wenn der Zustand der Ware und/oder ihrer Verpackung in irgendeiner Weise mangelhaft ist, wird bei der Erstellung einer AWB der Absender in die AWB eine Erklärung dieses offensichtlichen Zustands aufnehmen . In Ermangelung eines AWBs teilt der Absender dem Frachtführer den offensichtlichen Zustand der Waren mit, damit er die entsprechenden Angaben in der Transportanzeige machen kann . Wenn der Absender eine solche Erklärung nicht in die AWB einfügt oder den Frachtführer über den scheinbaren Zustand der Ladung nicht informiert, oder wenn die Aussage oder die Informationen nicht korrekt sind, kann der Frachtführer die Erklärung selbst in die AWB oder die Transportnotiz aufnehmen oder korrigieren. .

### **4.4. AUSFERTIGUNG, AUSFÜHRUNG ODER KORREKTUR VON DEM BEFÖRDERER**

Auf ausdrücklichen oder impliziten Antrag des Absenders kann der Beförderer die AWB erstellen. In diesem Fall gilt der Beförderer bis zum Beweis des Gegenteils als auf Kosten des Versenders. Wenn der AWB der zusammen mit die Ware übergeben wurde oder wenn die Angaben in Bezug auf die Ladung, die vom Frachtführer oder in dessen Namen dem Frachtführer zur Verfügung gestellt werden, in den Frachtbrief aufgenommen werden, nicht alle erforderlichen Informationen

enthalten oder Fehler enthalten, ist der Frachtführer befugt, den Luftfrachtbrief abzuschließen den AWB oder die Details oder Aussagen zu korrigieren, und zwar nach seinem Wissen, aber ohne dazu gezwungen zu sein.

#### **4.5. HAFTUNG FÜR DETAILS**

Der Absender ist für die Richtigkeit der Angaben und Erklärungen verantwortlich, die er in der AWB oder in seinem Namen geschrieben oder von ihm oder in seinem Namen dem Beförderer zur Verfügung gestellt hat, um in dem Transportschein eingetragen zu werden. Wann diese Informationen durch *Electronic Data Interchange* (EDI – Elektronischer Datenaustausch) geschickt wurden, Der Absender oder Vertreter des Absenders ist verpflichtet, zu überprüfen, ob die in den EDI-Nachrichten und den nachfolgenden Nachrichten enthaltenen Informationen gemäß den vereinbarten Standards und Spezifikationen korrekt und vollständig sind. Der Absender wird den Transportunternehmer entschädigen, für alle Schäden an Ihn erlitten oder an alle andere Personen gegen welche er verantwortlich ist, verursacht durch unangemessene, ungenaue oder unvollständige Informationen oder Angaben des Absenders oder seine Vertretern.

#### **4.6. ÄNDERUNGEN**

AWBs mit Änderungen oder Löschungen können vom Transportunternehmer abgelehnt werden.

### **Artikel 5 – Preise und Tarife**

#### **5.1. ANWENDBARE PREISE UND TARIFE**

Für die Beförderung, für die diese Bedingungen gelten, gelten die Preise und Tarife, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des AWB oder des Datums gelten, an dem der Preis oder der Flugpreis in der Beförderungsnotiz vermerkt wurde.

#### **5.2. DIE GRUNDLAGE DER PREIS- UND TARIFEBERECHNUNG**

Preise und Tarife werden auf der Grundlage von Maßeinheiten berechnet und unterliegen den Regeln und Bedingungen, die in den Vorschriften und Tarifen des Luftfahrtunternehmens veröffentlicht sind.

#### **5.3. NICHT IN ANWENDBAREN PREISEN UND TARIFE ENTHALTENE DIENSTLEISTUNGEN**

Die Preise und Tarife beziehen sich nur auf Flugreisen von einem Flughafen zu einem anderen Flughafen. Insofern die Bestimmungen des Luftfahrtunternehmens nichts anderes vorsehen, beinhalten diese Preise und Tarife keine Dienstleistungen oder Gebühren, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- Abholung und Lieferung von Waren vom/zum Flughafen, an dem der Beförderer tätig ist;
- Lager- und Merchandising-Dienstleistungen in Lagerabwicklern;
- Warenversicherungssteuer;
- der Abholservice am Bestimmungsort;
- vom Frachtführer im Voraus bezahlte Beträge;
- die Kosten für die Erledigung der Zollformalitäten des Beförderers oder einer anderen Person, die als Vertreter des Absenders, des Empfängers, des Inhabers der Waren oder des Beförderers auftritt;
- von einer Regierungsbehörde verhängte oder eingezogene Steuern oder Geldbußen;
- Kosten, die dem Beförderer für die Reparatur nicht konformer Verpackungen entstehen;

- Kosten für die Beförderung von Gütern, die mit anderen Transportmitteln versandt, befördert oder erneut versendet werden oder an den Ursprungsflughafen zurückgeschickt werden;
- Landtransport zwischen Flughäfen;
- jede andere Dienstleistung oder ähnliche Gebühr;
- jede Zusatzleistung, die der Beförderer im Zusammenhang mit dem Luftverkehr leistet.

#### **5.4. ZAHLUNG**

5.4.1. Preise und Tarife werden in der Währung angegeben, können in jeder vom Spediteur akzeptierten Währung bezahlt werden. Erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als der, in der der Preis oder der Tarif veröffentlicht wird, wird der von der Zentralbank des Zahlungslandes veröffentlichte Wechselkurs verwendet, der am Tag der Zahlung gilt .

5.4.2. Die anwendbaren Preise und Tarife, die vor oder nach der Beförderung gezahlt werden, die Gebühren, Steuern, Vorauszahlungen und vom Beförderer entstandenen oder zu tragenden Beträge sowie sonstige an den Beförderer zu zahlende Beträge gelten unabhängig davon als vollständig die Ladung verloren gegangen oder beschädigt ist oder erreicht das im Beförderungsvertrag angegebene Ziel nicht. Alle diese Preise, Tarife, Beträge und Vorschüsse sind bei Erhalt der Ware beim Frachtführer fällig und zahlbar, es sei denn, der Frachtführer erhält nach dem Beförderungsvertrag die Zahlung zu einem anderen Zeitpunkt der erbrachten Leistung.

5.4.3. Der Absender garantiert die Zahlung aller Preise und Tarife, der am Ziel nicht gezahlten Beträge, der Vorauszahlungen und der vom Beförderer gezahlten Beträge. Der Absender garantiert auch die Zahlung aller Kosten, Ausgaben, Bußgelder, Strafen, Zeitverluste, Schäden und anderer Beträge, die dem Beförderer durch die Aufnahme von Gegenständen in die Ladung entstehen könnten, deren Beförderung gesetzlich verboten ist, oder aus unvollständige oder ungenügende Beschreibung, Kennzeichnung, Nummerierung, Adressierung oder Verpackung oder Fehlen, Verspätung oder Unrichtigkeit einer Einfuhr - oder Ausfuhrlizenz oder eines erforderlichen Zeugnisses oder Dokuments oder aufgrund einer falschen Zollbewertung oder einer falschen Zollanmeldung Gewicht oder Paketvolumen. Die Fracht wird dem Frachtführer für alle oben genannten Kosten in Rechnung gestellt, und der Frachtführer hat das Recht, die Fracht durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen (vorausgesetzt, der Frachtführer hat vor diesem Verkauf den Absender oder den Empfänger per Post an diese Adresse an der Adresse gemeldet) in der AWB) und zum Abzug etwaiger Beträge, die sich aus dem Verkauf ergeben. Kein solcher Verkauf führt jedoch dazu, dass Absender und Empfänger den Schaden für etwaige Mängel zahlen und gesamtschuldnerisch haften. Durch die Annahme der Lieferung oder die Ausübung eines Rechts, das sich aus dem Beförderungsvertrag ergibt, verpflichtet sich der Empfänger, diese Kosten, Beträge und Vorschüsse abzüglich vorausbezahlter Kosten zu zahlen.

5.4.4. Wenn das Bruttogewicht, die angegebene Größe oder Menge der Ladung die Werte übersteigt, auf deren Grundlage die Preise und Tarife berechnet wurden, hat der Beförderer das Recht, die Zahlung der Kostendifferenz zu verlangen.

5.4.5. Sendungen von Waren am Bestimmungsort werden nur für Länder akzeptiert, die in den Bestimmungen des Beförderers und unter den in diesem Dokument festgelegten Bedingungen aufgeführt sind. In jedem Fall behält sich der Beförderer das Recht vor, Sendungen nach dem Bestimmungsort in ein Land abzulehnen, in dem die geltenden Vorschriften die Umrechnung von Geldern in andere Währungen oder die Überweisung von Geldern in andere Länder verbieten. Informationen zu den Ländern, in denen die Zahlung am Bestimmungsort geleistet werden kann, erhalten Sie in den Büros und Vertretern des Luftfahrtunternehmens.

5.4.6. Alle Kosten einer Sendung müssen zum Zeitpunkt der Annahme durch den Beförderer im Fall einer vorausbezahlten Sendung, dh einer Sendung, für die der Absender die Kosten trägt, oder zum Zeitpunkt der Übergabe der bei einer Sendung beförderten Waren an den Bestimmungsort bezahlt werden. eine Sendung, deren Kosten vom Empfänger bezahlt werden.

5.4.7. Der Beförderer kann die Sendung stornieren, wenn der Absender auf Wunsch des Beförderers die Zahlung des Transportpreises oder eines Teils davon verweigert, wenn dies erforderlich ist, ohne dass der Beförderer in diesem Fall eine Haftung übernimmt .

## **Artikel 6 – ZUSTAND VON WAREN BEIM TRANSPORT**

### **6.1. BEACHTUNG AUF REGIERUNGSANFORDERUNGEN**

6.1.1. Der Absender hält sich an alle Gesetze, Vorschriften und sonstigen behördlichen Vorschriften des Landes, in und in das die Waren befördert werden, einschließlich derjenigen, die sich auf Verpackung, Transport oder Lieferung beziehen, und stellt der Ware die erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung, um die Gesetze und Vorschriften einzuhalten diejenigen . Der Beförderer muss nicht prüfen, ob die betreffenden Informationen oder Dokumente korrekt oder ausreichend sind. Der Beförderer haftet gegenüber dem Absender oder einer anderen Person nicht für den Verlust oder die Kosten, die daraus entstehen, dass der Absender diese Bestimmung nicht einhält. Der Absender haftet gegenüber dem Beförderer für alle Schäden, die daraus entstehen, dass der Absender diese Bestimmung nicht einhält.

6.1.2. Der Beförderer haftet nicht für die Weigerung, Fracht zu befördern, wenn er nach Treu und Glauben feststellt, dass eine solche Ablehnung aufgrund geltender staatlicher Gesetze, Vorschriften, Anträge, Verordnungen oder Auflagen erforderlich ist.

### **6.2. ZAHLUNGEN UND ZOLL FORMALITÄTEN**

Der Beförderer ist befugt (jedoch in keinem Fall erforderlich), im Voraus Gebühren oder Kosten zu zahlen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Ladung zu leisten, und der Absender und der Empfänger haften gesamtschuldnerisch für ihre Erstattung. Kein Beförderer ist verpflichtet, irgendwelche Kosten zu tragen oder in Bezug auf den Versand oder die Rücksendung der Fracht zu zahlen, es sei denn, er erhält die Vorauszahlung vom Absender . Ist es erforderlich, die Fracht an einem Haltepunkt zu löschen, und auf der AWB oder dem Beförderungsschein ist hierfür kein Zollvertreter angegeben, wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Sendung um den Empfänger des Beförderers handelt, der sie an diesen Ort befördert . Für alle diese Zwecke gilt eine vom Frachtführer beglaubigte Kopie des AWB oder der Frachtkarte als Original.

### **6.3. Fahrpläne, Routen und Stornierungen**

6.3.1. Die in den Flugplänen des Beförderers oder an einem anderen Ort angegebenen Zeiten sind ungefähr und nicht garantiert und nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages. In Bezug auf den Beginn oder das Ende der Lieferung oder die Übergabe der Ladung kann keine Stunde als fest betrachtet werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dies im AWB oder in der Frachtkarte vermerkt, verpflichtet sich der Beförderer, die Fracht unverzüglich zu befördern, übernimmt jedoch keine Verpflichtung, die Fracht in einem bestimmten Flugzeug oder auf einem bestimmten Flugzeug zu befördern Routen oder Strecke, oder um Verbindungen gemäß einem bestimmten Flugplan bereitzustellen. Mit diesem Dokument ist der Beförderer befugt, die Route oder die Routen auszuwählen oder davon abzuweichen, ob sie in der AWB oder in der Transportnote angegeben ist oder nicht. Der Beförderer haftet nicht für Fehler oder Auslassungen in Flugplänen oder anderen Darstellungen von Flugplänen. Kein Mitarbeiter, Agent oder Vertreter des Beförderers ist befugt, den Beförderer durch Erklärungen oder Ankündigungen bezüglich des Datums oder der Uhrzeit des Abflugs oder der Ankunft oder der Durchführung eines Fluges zu beauftragen.

6.3.2. Der Beförderer ist befugt, die Ladung mit anderen Mitteln auf dem Landweg zu befördern oder diesen Transport ganz oder teilweise ohne Benachrichtigung zu organisieren.

6.3.3. Der Beförderer behält sich das Recht vor, einen Flug abubrechen, zu kündigen, zu verschieben, zu verzögern oder zu überholen, die Beförderung von Fracht anzuhalten oder fortzusetzen oder einen Flug ohne volle Ladung ohne oder ohne Vorankündigung fortzusetzen wenn er dies aufgrund eines Ereignisses außerhalb seines Einflussbereichs für angebracht hält oder das zum Zeitpunkt des Eingangs der Ladung nicht vorhersehbar oder vorhersehbar war oder wenn nach seiner Auffassung andere Umstände dies erfordern .

6.3.4. Wird ein Flug annulliert, abgewichen, verspätet, veraltet oder an einem anderen Ort als dem Bestimmungsort entsorgt, oder wird die Beförderung von Fracht auf diese Weise annulliert, abgewichen, verzögert, verspätet, überholt oder entsorgt, Der Beförderer haftet nicht dafür. Wenn die Beförderung der Fracht oder eines Teils davon beendet wird, gilt die Übergabe durch den Beförderer an einen Vertreter für die Übertragung, Lieferung oder Lagerung als ein im Rahmen des Beförderungsvertrags abgeschlossener Zustellvorgang, den der Beförderer nicht mehr hat Haftung zusätzlich zu der Benachrichtigung des Absenders oder Empfängers darüber, wie er die Fracht an der in der AWB oder in der Transportnotiz angegebenen Adresse verladen hat. Der Beförderer kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, die beförderte Fracht auf eine andere Route zu schicken oder die Sendung als Vertreter des Absenders oder des Empfängers zu versenden, von einem Transportdienst auf Kosten des Absenders oder Empfängers. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden zu den Gesamtkosten der betreffenden Beförderung hinzugefügt.

6.3.5. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen ist der Beförderer berechtigt, den Transport zwischen Sendungen oder zwischen Waren und Post oder Passagieren zu priorisieren . Der Beförderer kann auch beschließen, Gegenstände zu jeder Zeit und an jedem Ort von einer Fracht zu entfernen und den Flug ohne sie fortzusetzen. Wenn nach der Festlegung dieser Priorität die Fracht nicht befördert wird oder ihre Beförderung verschoben oder verzögert wird oder wenn bestimmte Gegenstände aus einer Ladung entfernt wurden, haftet der Beförderer gegenüber dem Absender, dem Empfänger oder einem anderen Dritten nicht Folgen davon.

## **6.4. BESTIMMTE RECHTE DES TRANSPORTÜBERNEHMERS AUF DEN LADEN DIE TRANSPORTIERT WIRD**

Wenn es aus Sicht des Frachtführers erforderlich ist, die Fracht vor, während oder nach dem Transport aus irgendeinem vernünftigen Grund an einem beliebigen Ort aufzubewahren, kann der Frachtführer, nachdem er den Absender dazu aufgefordert hat, die Fracht auf Kosten des Kontos lagern das Risiko des Absenders in einem Lager oder an anderen verfügbaren Orten oder Zollbehörden; oder der Beförderer kann die Fracht einem anderen Beförderungsdienst übergeben, um sie weiter zum Bestimmungsort zu befördern . Der Absender wird den Beförderer für die dadurch entstandenen Kosten oder Risiken entschädigen.

## **Artikel 7 - Entsorgungsrecht des Versenders**

### **7.1. ENTSORGUNGSRECHT AUSÜBUNG**

Das Entsorgungsrecht muss vom Versender oder seinem beauftragten Vertreter (falls vorhanden) ausgeübt werden und gilt für die gesamte Ladung, die in einem AWB oder in einem Beförderungsschein angegeben ist. Das Entsorgungsrecht über die Ladung kann nur ausgeübt werden, wenn der Absender oder sein Vertreter den ihm übergebenen Teil des AWB oder ein anderes offizielles Formular vorlegen, das nach den Vorschriften des Beförderers vorgeschrieben ist. Verfügungsanweisungen müssen schriftlich in der vom Beförderer zur Verfügung gestellten Form erteilt werden. Wenn die Ausübung des Verfügungsrechts zur Änderung des Empfängers führt, gilt dieser neue Empfänger als der im AWB oder auf dem Transportschein angegebene Empfänger.

### **7.2. GELEGENHEIT DES VERSENDERS**

7.2.1. Unbeschadet der Verantwortung für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag und sofern dieses Verfügungsrecht nicht in einer Weise ausgeübt wird, die dem Beförderer oder anderen Versendern schaden könnte, kann der Absender auf eigene Kosten die Last auf eine der folgenden Arten zu haben :

7.2.1.1. es vom Abflug- oder Bestimmungsflughafen abzuziehen; oder

7.2.1.2. um es während der Reise an jeder Landung zu stoppen; oder

7.2.1.3. am Bestimmungsort oder auf der Reise an eine andere Person als den im AWB oder im Transportschein angegebenen Empfänger zu übergeben; oder

7.2.1.4. um die Rückgabe an den Abflughafen zu beantragen.

7.2.2. Wenn nach Ansicht des Beförderers die Bestellung des Absenders aus vernünftigen praktischen Gründen nicht erfüllt werden kann, wird der Beförderer ihn unverzüglich darüber informieren, dass der Beförderer nicht mehr verpflichtet ist, diese Bestellung zu erfüllen.

### **7.3. ZAHLUNG DER AUSGABEN**

Der Absender haftet und stellt den Beförderer für alle Verluste oder Schäden frei, die dem Beförderer infolge der Ausübung seines Verfügungsrechts durch den Absender entstanden sind oder entstanden sind . Der Absender hat dem Beförderer die durch die Ausübung seines Verfügungsrechts entstandenen Kosten zu erstatten.

### **7.4. DAS RECHT DES EXPEDITORS BEREICH**

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn der Empfänger nach Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort die Lieferung der Sendung oder des AWB erhält oder beantragt oder die Fracht anderweitig annimmt. Wenn der Empfänger sich weigert, die Fracht oder die AWB anzunehmen, oder wenn er nicht kontaktiert werden kann, bleibt der Absender weiterhin mit dem Verfügungsrecht ausgestattet

## **Artikel 8 – Fracht**

### **8.1. MITTEILUNG DER AUSSETZUNG**

Wenn keine anderen Anweisungen vorliegen, wird die Ankunft der Fracht dem Empfänger und jeder anderen Person, deren Zustellung der Beförderer zugesagt hat, gemäß den Angaben in der AWB oder der Beförderungserklärung mitgeteilt. Diese Benachrichtigung wird auf übliche Weise gesendet. Der Beförderer haftet nicht für den Nicht-Erhalt oder den verspäteten Erhalt der Benachrichtigung.

### **8.2. ÜBERGABE DER LADUNG**

Sofern im AWB oder in der Transportschein nichts anderes angegeben ist, wird die Fracht nur dem von ihm benannten Empfänger oder Beauftragten übergeben . Die Last gilt als belehrt:

8.2.1. wenn der Beförderer dem Empfänger oder seinem Vertreter eine Genehmigung übergeben hat, die es dem Empfänger ermöglicht, die Freigabe der Ladung zu erlangen; und

8.2.2. wenn die Ladung den Zollbehörden oder anderen Regierungsbehörden gemäß den geltenden gesetzlichen oder zollrechtlichen Vorschriften übergeben wurde.

### **8.3. ORT DER ÜBERGABE**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 9.3 muss der Empfänger die Übergabe annehmen und die Fracht an dem vom Beförderer angegebenen Ort abholen.

#### **8.4. NICHT?ABHOHLUNG DER WARE VOM EMPFÄNGER**

8.4.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 8.5. Wenn der Empfänger nach Ankunft am Zielflughafen die Zustellung verweigert oder nicht übernimmt, ist der Beförderer verpflichtet, die Anweisungen des Absenders, die auf der Vorderseite der AWB oder im Beförderungsschein eingetragen sind, sorgfältig zu beachten . Wenn solche Anweisungen nicht existieren oder aus triftigen Gründen nicht erfüllt werden können, muss der Spediteur den Absender darüber informieren, dass der Empfänger die Fracht nicht angenommen hat, und wird Anweisungen anfordern. Erhält er keine Anweisungen innerhalb von 30 Tagen, gilt die Ladung als aufgegeben und der Beförderer kann die Ladung in einem oder mehreren Losen durch öffentliche Versteigerung verwenden oder sie zerstören oder aufgeben.

8.4.2. Der Absender haftet für alle Kosten und Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versäumnis des Empfängers ergeben, einschließlich der durch die Rücksendung der Fracht entstandenen Versandkosten, sofern dies durch die Anweisungen des Absenders verlangt wird. Wenn die Fracht zum Abflugflughafen zurückgebracht wird und der Absender diese Zahlungen nicht innerhalb von 15 Tagen verweigert oder vernachlässigt, gilt die Fracht als aufgegeben, und der Beförderer kann die Fracht oder einen Teil davon veräußern, indem er sie nach dem Passieren durch öffentliche Versteigerung aktiviert 10 Tage nach der Benachrichtigung des Absenders über seine Absicht, dies zu tun.

#### **8.5. LEICHTVERDERBLICHE WAREN ENTFERNEN**

8.5.1. Verzögert sich eine Ladung, die verderbliche Güter im Sinne der Vorschriften des Beförderers enthält, durch die Inhaftierung des Beförderers, wird sie nicht am Lieferort aufgehoben oder abgelehnt, oder droht aus anderen Gründen eine Verschlechterung, so kann der Beförderer unverzüglich Maßnahmen ergreifen die sie für angemessen halten, um ihre Interessen und andere interessierte Parteien zu schützen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die vollständige oder teilweise Vernichtung oder Aufgabe der Ladung, Kontaktaufnahme mit dem Absender, um Anweisungen von ihm auf seine Kosten zur Lagerung der Ladung zu erhalten oder ein Teil davon auf Kosten und auf Kosten des Absenders, ohne vorherige Ankündigung oder für den Fall, dass er sich entscheidet, die Fracht oder einen Teil davon zu veräußern, indem er sie durch öffentliche Versteigerung nutzt, zwei Tage nach der Benachrichtigung des Absenders zu seiner Absicht, dies zu tun .

8.5.2. Im Falle des oben genannten Verkaufs der Fracht entweder am Bestimmungsort oder am Ort der Rückgabe ist der Beförderer berechtigt, alle Kosten, Vorauszahlungen und Kosten einzubehalten die Kosten, die der Beförderer und andere Beförderungsleistungen tragen, zuzüglich der Kosten des Verkaufs, wobei der Überschuss dem Absender zur Verfügung steht. Der Verkauf einer Fracht befreit den Absender und / oder den Eigentümer nicht von seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag, Schadensersatz für etwaige Mängel zu leisten.

#### **8.6. HAFTUNG DES VERSENDERS UND EMPFÄNGERS FÜR DIE KOSTEN UND AUSGABE DER BEFÖRDERUNG**

Bei AWB und/oder Ladung Akzeptierung, wird der Empfänger verantwortlich für die Zahlung aller Kosten und Ausgabe der Beförderung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Absender nicht von seiner Haftung für diese Kosten und Ausgaben befreit und bleibt einzeln und gesamtschuldnerisch beim Empfänger. Der Beförderer kann die Übergabe der Fracht oder der AWB zur Zahlung dieser Kosten und Aufwendungen veranlassen.

### **Artikel 9 – Abholung und Absendung Dienste**

## **9.1. LADUNGEN**

Sie werden von der Ankunft am Frachtterminal des Luftfahrtunternehmens oder vom Büro des Abflugorts zum Ankunftsort befördert.

## **9.2. VERFÜGBARKEIT DER DIENSTE**

Hebe- und Lieferservices sind verfügbar, soweit dies zu den für diese Dienstleistungen festgelegten Ort, Preis und Tarife gemäß den geltenden Vorschriften des Beförderers gilt.

## **9.3. VERLANGEN DER DIENSTE**

Der Hebeservice wird, falls verfügbar, auf Anfrage des Absenders angeboten. Sofern sich aus den Tarifen des Beförderers nichts anderes ergibt, kann der Zustelldienst erbracht werden, sofern der Absender oder der Empfänger keine anderslautenden Anweisungen erteilt. Derartige Anweisungen müssen dem Beförderer vorliegen, bevor die Fracht das Terminal des Beförderers am Zielflughafen verlässt.

## **9.4. LADUNGEN FÜR WELCHE DIE DIENSTE NICHT VERFÜGBAR SIND**

Die Beförderungs- und Zustelldienste werden vom Frachtführer nicht ohne vorherige Absprache in Bezug auf Ladungen erbracht, die nach Ansicht des Frachtführers aufgrund ihres Volumens, ihrer Art, ihres Wertes oder ihres Gewichts nicht unter normalen Bedingungen vom Frachtführer abgefertigt werden können.

## **9.5. VERANTWORTUNG**

Wird der Hebedienst oder der Zustelldienst von oder für den Beförderer erbracht, gelten für den mitverantwortlichen Landtransport die Haftungsklauseln gemäß Artikel 11 dieses Dokuments.

## **Artikel 10 – Aufeinanderfolgende Transportübernehmern**

10.1. Der Transport, der auf der Grundlage eines einzigen Transportvertrages von mehreren aufeinander folgenden Beförderern durchgeführt werden soll, wird als ein einziger Vorgang betrachtet.

## **Artikel 11 – Verantwortung des Transportübernehmers**

11.1. Der Beförderer haftet gegenüber dem Absender, dem Empfänger und jeder anderen Person für Schäden, die auf die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung der Ladung oder die Verzögerung der Sendung zurückzuführen sind, wenn das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, während des Transports im Sinne des Artikels 1 auftrat.

11.2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in einem anwendbaren Übereinkommen haftet der Beförderer gegenüber dem Absender, dem Empfänger und einer anderen Person nicht für Schäden, Verspätungen oder Verluste jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beförderung der Fracht oder anderer Dienstleistungen des Beförderers ergeben. Es ist nicht nachgewiesen, dass diese Schäden, Verzögerungen oder Verluste durch Fahrlässigkeit oder Fahrlässigkeit des Beförderers verursacht wurden und dass sie keine Versäumnisse des Absenders, des Empfängers oder eines anderen Beschwerdeführers beigesteuert haben.

11.3. Der Beförderer haftet nicht, wenn die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung der Ladung sich ausschließlich aus einem inhärenten Mangel, der Beschaffenheit, der Beschaffenheit oder dem Mangel der Ladung ergibt.

11.4. Der Beförderer haftet nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die durch den Tod aufgrund natürlicher Ursachen oder des Todes oder der Verletzung eines Tieres aufgrund des Verhaltens oder der Handlungen dieses Tieres oder anderer Tiere wie Biss, Schlagen, Stechen oder Ersticken oder verursacht werden für diejenigen, die durch den Zustand, die Beschaffenheit oder Tendenzen des Tieres oder die unzureichende Verpackung des Tieres oder die Unfähigkeit des Tieres, den unvermeidlichen Veränderungen der für den Lufttransport spezifischen Umgebung zu widerstehen, verursacht werden .

11.5. In keinem Fall kann der Beförderer für Verluste oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Transport unter diesen Umständen entstehen, unabhängig davon, ob dem Beförderer bekannt ist, dass ein solcher Verlust oder Schaden entstehen kann.

11.6. Wenn der Schaden ganz oder teilweise durch Fahrlässigkeit, andere Vorsatz oder Unterlassung des Klägers oder der Person verursacht wurde, von der die Rechte ausgehen, wird der Beförderer ganz oder teilweise von seiner Haftung befreit durch den Kläger, soweit fahrlässig, vorsätzliches Handeln oder Unterlassen den Eintritt des Schadens verursacht oder dazu beigetragen haben.

11.7. Die Haftung des Beförderers darf USD 5,00 oder einen entsprechenden Betrag pro Kilogramm verlorener, beschädigter oder verspäteter Ladung nicht übersteigen. Wenn ein solcher Transport "internationaler Transport" ist (siehe 2.1. Die Haftung des Beförderers ist USD 19,00 oder weniger als der Betrag für Kilogramm Verlorener, beschädigter oder verspäteter Ladung nicht übersteigen. Alle Reklamationen müssen auf der Grundlage eines Wertnachweises erfolgen.

11.8. Bei Verlust, Verschlechterung oder Verspätung eines Teils der Ladung oder eines seiner Bestandteile muss das Gewicht berücksichtigt werden, das bei der Bestimmung des Betrags, auf den sich die Haftung des Beförderers beschränkt, nur das Gewicht des betreffenden Pakets oder der betreffenden Pakete berücksichtigt wird. Wenn jedoch der Verlust, die Verschlechterung oder die Verspätung eines Teils der Ladung oder eines seiner Bestandteile den Wert anderer Pakete beeinflusst, auf die sich dieselbe AWB bezieht, wird das Gesamtgewicht des betreffenden Pakets bei der Festlegung der Haftungsgrenze berücksichtigt . Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, wird der Betrag einer solchen verloren gegangenen, beschädigten oder verspäteten Lieferung bestimmt, indem die Gesamtmenge der Ladung in dem Verhältnis verringert wird, das sich aus dem Gewicht des Teils der Ladung ergibt, der verloren gegangen ist, beschädigt wurde oder geliefert wurde Verzögerung relativ zum Gesamtgewicht.

11.9. Der Absender, der Eigentümer und der Empfänger, dessen Eigentum den Schaden oder die Zerstörung eines anderen Beförderers oder eines anderen Beförderungsunternehmens verursacht, entschädigen den Beförderer für alle Verluste und Kosten, die dem Beförderer entstehen . Eine Ladung, die aufgrund eines inhärenten Mangels in Bezug auf Qualität oder Laster oder aufgrund unsachgemäßer Verpackung das Flugzeug, Personen oder Eigentum gefährden kann, kann vom Beförderer jederzeit ohne Ankündigung und ohne Beförderer aufgegeben oder zerstört werden dafür verantwortlich gemacht werden.

11.10. Ein Beförderer, der eine AWB für die Beförderung auf den Linien eines anderen Beförderers ausstellt, tut dies nur als Vertreter dieses Beförderers. Jede Bezugnahme auf eine Ladung, die in einer Beförderungsnotiz gemacht wurde und sich auf eine Beförderung bezieht, die von einem anderen Beförderer ausgeführt werden soll, gilt als Beförderung, die von diesem anderen Beförderer als Vertreter bereitgestellt wird . Kein Beförderer haftet für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Lieferung der Ladung, die nicht auf seiner Linie erfolgt. Der Absender hat jedoch das Recht, im Zusammenhang mit diesem Verlust, Schaden oder einer verspäteten Lieferung gemäß den in diesem Dokument festgelegten Bedingungen zu handeln. Gegen den ersten Luftfrachtführer und den Empfänger oder die andere Person, die zur

Entgegennahme der Fracht berechtigt ist, besteht das Recht, gegen den letzten im Beförderungsvertrag angegebenen Luftfrachtführer vorzugehen.

11.11. Wann immer die Haftung des Beförderers unter diesen Bedingungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Ausschluss oder Einschränkung gilt für Vertreter, Untergebene oder Vertreter des Beförderers sowie für jeden Beförderer, dessen Luftfahrzeug oder sonstige Beförderungsmittel zur Beförderung verwendet werden.

## **Artikel 12 - Beschränkung von Beschwerden und Klagen**

12.1. Der Erhalt der Ladung ohne Beanstandung durch die rechtmäßige Person ist im Gegenteil der Beweis dafür, dass die Ladung in gutem Zustand und gemäß dem Beförderungsvertrag geliefert wurde .

12.2. Bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum werden keine Maßnahmen ergriffen, wenn die auf die Ladung berechnete Person keine schriftliche Beschwerde beim Beförderer einreicht. Eine solche Beschwerde wird gemacht:

12.2.1. bei sichtbaren Schäden an der Ware am Tag der Übernahme der Ware; Wenn es sich bei diesem Transport um "Internationale Beförderung" handelt (s. 2.1) unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware;

12.2.1. bei sichtbaren Schäden an der Ware in einem Frist von 7 Tage seit der Übernahme der Ware; Wenn es sich bei diesem Transport um "Internationale Beförderung" handelt (s. 2.1), den Frist ist von 14 Tage;

12.2.3. bei Verspätung innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum, an dem die Güter dem Berechtigten zur Verfügung gestellt wurden; Wenn es sich bei diesem Transport um "Internationale Beförderung" handelt (s. 2.1), den Frist ist von 21 Tage;

12.2.3. bei Verspätung innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum, seit wann das AWB oder den Transportschein ausgestellt wurde; Wenn es sich bei diesem Transport um "Internationale Beförderung" handelt (s. 2.1), den Frist ist von 120 Tage;

12.3. Jeder Schadensersatzanspruch gegen den Beförderer wird gekündigt, wenn innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Ereignisse, die den Anspruch begründen, keine Klage erhoben wird; Wenn es sich bei diesem Transport um "Internationale Beförderung" handelt (s. 2.1), den Frist ist von 2 Jahre.

## **Artikel 13 - das geltende Recht**

13.1. In dem Umfang, in dem eine Bestimmung, die im AWB oder in der Transportnote oder unter den vorliegenden Bedingungen enthalten ist oder auf die verwiesen wird, gegen staatliche Gesetze, Verordnungen, oder Anforderungen verstößt, bleibt diese Bestimmung auf den unbestrittenen Teil anwendbar dieser normativen Akte. Die Unwirksamkeit dieser Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des restlichen Dokuments.

## **Artikel 14 - Änderung und Verzicht**

14.1. Kein Vertreter, Untergeordneter oder Vertreter des Beförderers ist befugt, eine Bestimmung des Beförderungsvertrages oder dieser Bedingungen zu ändern oder aufzuheben.

